

Satzung

Dr. Höhle Aktiengesellschaft

in der Fassung vom 20.03.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Dr. Höhle Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gilching, Landkreis Starnberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von physikalischen Geräten aller Art. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und den Gesellschaftszweck fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen in jeder Form zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge, soweit gesetzlich zulässig, abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.062.930,00 (in Worten: Euro sechsmillionenzweiundsechzigtausendneunhundertunddreißig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.062.930 (in Worten: sechsmillionenzweiundsechzigtausendneunhundertunddreißig) nennwertlose Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Der Vorstand ist bis zum 22. März 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar-einlagen und/ oder Sacheinlagen um bis zu € 600. 000,00 (in Worten: Euro sechshunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“).

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszu-schließen:

- (a) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unter-nehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, von Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb oder einen Be-triebsteil bilden, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten;

- (c) wenn der Ausgabepreis der neuen Stückaktien den Börsenpreis der Aktien der Dr. Hönle Aktiengesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist dabei insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien zu bestimmen, insbesondere auch die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien auf ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstrecken, soweit die Hauptversammlung hierüber noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 22. März 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6

Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Stückaktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (2) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

- (5) Das Grundkapital wird in Höhe von Büro 520. 00,00 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der „Dr. K. Hönle-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, erbracht.

III. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Er kann auch dann weiterhin aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft Euro 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) übersteigt. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge an einen Personalausschuss übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen sowie die damit jeweils verbundenen Befugnisse bestimmen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und entscheidet über alle Fragen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme der in der Geschäftsordnung näher bezeichneten Geschäfte und Handlungen.
- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht oder wenn der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder gemeinschaftlich durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des §181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung befreien. §112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht - soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist – aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf eine Änderung der Satzung, mit der eine bestimmte höhere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder festgesetzt wird, einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Das gleiche Mehrheitserfordernis gilt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, sowie für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des vorstehenden Satzes 2, dieses Satzes 3 und des nachfolgenden § 10 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann eine hiervon abweichende kürzere Amtsdauer beschließen. Eine, auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Neben den Aufsichtsratsmitgliedern können gleichzeitig Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie treten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. Das Amt eines in den Auf-

sichtsrat eintretenden Ersatzmitglieds erlischt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist für das vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglied kein Ersatzmitglied gewählt worden, ist für den Ausgeschiedenen in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen; abweichend von Abs. (2) erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat mit den gesetzlichen Einschränkungen nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsit-

zende des Aufsichtsrats. Beschlussfassungen sind auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax oder telegrafisch zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, fernmündlich oder per e-mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. § 108 Abs. 4 AktG bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat unter Beachtung der Frist- und Formerfordernisse des § 12 Abs. (2) der Satzung einberufen.
- (5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe durch Telefax oder telegrafische Stimmabgabe gleichgestellt, sofern das Original des aufgegebenen Telefaxes oder Telegramms von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet ist und hierauf im Telefax oder

Telegramm ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Verhandlungsleiter festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (9) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Im Falle schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Beschlussfassung gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13

Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach den Regelungen dieser Satzung und einer nach § 15 erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstandes der Zustimmung bedürfen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrolleurs der Geschäftsleitung anzuwenden.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 14

Vergütung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft wird eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils EUR 30.000,00 gewährt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte des Betrages eines einfachen Aufsichtsratsmitgliedes, also EUR 60.000,00, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache des Betrages eines einfachen Aufsichtsratsmitgliedes, also EUR 45.000,00. Die Vergütung ist vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung an die Aufsichtsratsmitglieder fällig. Die Vergütung gemäß vorstehenden Sätzen wird erst-

mals ab Beginn des seit dem 01. Oktober 2018 laufenden Geschäftsjahres an die Aufsichtsratsmitglieder bezahlt.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt.
- (4) §133 Abs. 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Vorstandstätigkeit bzw. der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die hierfür anfallenden Kosten und Steuern.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und

in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

§ 18

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand (§121 Abs. 2 AktG) oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§111 Abs. 3 AktG) vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenen Organ zu bestimmenden Ort statt, der Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Frist verlängert sich um die Anmeldefrist gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind dabei nicht mitzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Frist für die Einberufung zulässig ist. In diesem Fall gilt die gesetzlich kürzere Frist.
- (4) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Aktiengesetz und § 128 Aktiengesetz wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 31. März 2025 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

§ 19

Teilnahmerecht und Stimmrecht der Aktionäre

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet

und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist für die Anmeldung oder den Zugang des Nachweises der Berechtigung vorgeschrieben ist oder soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung oder den Zugang des Nachweises der Berechtigung bei der Gesellschaft vorsieht. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform erforderlich. Als Nachweis reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- (3) ersatzlos gestrichen
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht. §135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit anderen Ort und ohne einen Bevollmächtig-

ten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist zudem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 20

Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein vom ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der

die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zumachen.

§ 21

Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreiben. Soweit gesetzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorgeschrieben ist, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Erreichen die beiden Bewerber im zweiten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Jede Stückaktie (Stammaktie) gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 22

Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes, den er der Hauptversammlung machen will, vorzulegen.

§ 23

Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Pflicht zur Bildung von Rücklagen, über seine Verwendung entscheidet. Die Hauptversamm-

lung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinnes im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Aktionäre verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Aktionären Gewählten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

§ 25

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten des Registergerichts, des Notars, der Bekanntmachungen, der Gründungsprüfung sowie die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung im Gesamtbetrag von Euro 15.000,00.

§ 26

Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

* * *